Ohne Wortmeldung beschließt der Ausschuss:

1. **Rhein-Sieg-Kreis, Schreiben vom 11.08.2016**

„Natur- und Landschaftsschutz,
49. Änderung Flächennutzungsplan und B.-Plan 33
In den vorliegenden Verfahrensunterlagen zeigt sich, dass das Regenrückhaltebecken um 5 Meter nach Osten verschoben wurde. Das Becken ist aber weiterhin in dem freizuhaltenden Pufferstreifen zwischen Bebauung und Siefen gelegen. Gegen diese Inanspruchnahme der Pufferfläche bestehen weiterhin erhebliche Bedenken.

49. Änderung Flächennutzungsplan
Auf Seite 4 der Begründung wird die Brutto-Wohnflächendarstellung mit 25,35 ha angegeben. Hier handelt es sich wohl um einen Schreibfehler, der redaktionell überarbeitet werden müsste. Die Brutto-Wohnfläche beträgt rd. 2,5 ha (entsprechend der Begründung zum Bebauungsplan, Seite 7).

Bebauungsplan 33 – Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- M7 Regenrückhaltebecken (S.19)

Es besteht weiterhin die Forderung, das Anstelle der M7 die Maßnahme A1 auf die gesamte Pufferfläche zwischen Bebauungsplangebiet und Gehölzstreifen auszudehnen ist und das Regenrückhaltebecken aus der Pufferzone heraus in das Baugebiet nach Osten verlagert wird.

- Nr. A1 (S.20)

Hier sei nochmals der Hinweis darauf gegeben, dass nach Ablauf des Zeitraumes von 27 Jahren (Bewirtschaftungsauflagen) die Fläche nicht durch aktive Maßnahmen (wie Düngung, Nutzungsintensivierung) verschlechtert werden darf.

Artenschutzprüfung, Avifaunistische Bestandsaufnahme zur Artenschutzprüfung
Bei der avifaunistischen Kartierung wurde das Braunkehlchen innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Zwei der Termine (Ende April, Anfang Mai) liegen in der Zugzeit der Art. Hier ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu sehen, da es ausreichend Ausweichhabitate während der Zugzeit gibt. Ein Nachweis von 2 Tieren erfolgte allerdings am 28.05.2016, in der südwestlich des Plangebietes gelegenen feuchten Senke. Leider sind keine weiteren Angaben hierzu in den vorliegenden Unterlagen enthalten (Lageplan mit Angaben zu der feuchten Senke, Geschlecht der Tiere, Verhalten z.B. Gesang oder sonstiges brutanzeigendes Verhalten). Ebenso fehlen auch weitere Angaben bzw. danach erfolgte Kartierungen zur Feststellung, ob es ein Brutvorkommen gibt oder nicht. Bei dem 28.5.16 handelt es sich um einen Termin, der sehr spät für ein Zuggeschehen ist und tendenziell eher auf ein Brutvorkommen hindeutet. Nähere Angaben zum Verhalten, Vorkommen, Geschlecht und über Nachfolgekartierungstermine wären erforderlich. Weiter werden Angaben benötigt, ob das Brutrevier (soweit es sich um ein solches handelt) auch ohne die Nahrungshabitate im Plangebiet noch seine Funktion erfüllen kann sowie ob das Planvorhaben sonstige negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Brutreviers hat. Hierfür müsste der Brutplatz bekannt sein. Ohne diese Angaben kann derzeit nicht beurteilt werden, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind. Aufgrund der vorliegenden Angaben kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit daher grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Soweit ein Brutvorkommen auf den angrenzenden Flächen vorliegt –oder die Wahrscheinlichkeit dafür hoch ist – und diese seine Funktionen auch trotz der Bebauung der Flächen behält, sollten Maßnahmen in der Ausgleichsfläche A1 auf das Braunkehlchen abgestimmt werden (Mahd erst ab dem 15.07; keine Aushagerung aufgrund der frühen ersten Termine, Errichtung von Ansitzwarten). Ob weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich werden (CEF-Maßnahmen) kann ohne das Vorliegen der vorbeschriebenen Angaben nicht beurteilt werden.
Von einer abschließenden Stellungnahme sind daher noch ergänzende Angaben zu einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit erforderlich.

Niederschlagswasserbeseitigung
Unter Berücksichtigung dessen, das bei der aktuellen Flächeninanspruchnahme für das Regenrückhaltebecken erhebliche Bedenken seitens der Unteren Landschaftsbehörde bestehen, ist in Abhängigkeit hierzu die Niederschlagswasserentsorgung zu überplanen.

In der erneut vorzulegenden Entwässerungsplanung sind die landschaftsschutz-/ naturschutzrechtlichen als auch wasserwirtschaftlichen Belange an die Standortauswahl in Einklang zu bringen.

Abwägung zum Bebauungsplan:

1.) Landschaftspflegerischer Fachbeitrag:

- Die Maßnahme A1 wird für die gesamte „Pufferfläche zwischen Bebauungsplangrenze und vorhandenem Gehölzstreifen im städtebaulichen Vertrag festgeschrieben.
- Eine weitere Verschiebung des geplanten Regenrückhaltebeckens aus der „Pufferzone“ über die, bereits, aufgrund der Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, in den Vorverfahren erfolgte Verlegung nach Osten hinaus, wird abgelehnt. Die Forderung ist formal und inhaltlich unbegründet.

Weder in diesem Beteiligungsverfahren, noch in einem der vorherigen Beteiligungsverfahren, ist die von der Kreisverwaltung postulierte „Pufferzone zwischen Bebauung und Siefen“ (*siehe Stellungnahme der Kreisverwaltung zur Flächennutzungsplanänderung)* definiert, noch ist der Begriff inhaltlich substantiiert worden. Eine allgemeine oder gebietsspezifische Definition des mehrfach vorgetragenen Begriffs „Pufferzone“ gibt es nicht und ist von der Kreisverwaltung auch zu keinem Zeitpunkt vorgetragen worden. In den Vorverfahren wird der aufgeworfene Begriff „Pufferzone“ offensichtlich unter Bezug auf die Erststellungnahme der Kreisverwaltung vom 19.01.2012 zu der Planung verwendet, wonach „die Anlage des Regenrückhaltebeckens/(damals: Versickerungsanlage) „**mit einem ausreichenden Abstand zum Bach und möglichst nahe der Siedlung**“ angeregt worden war. Daneben sei die Fläche auch im Hinblick auf den Biotopverbund“ erforderlich. (*zu beidem siehe Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 02.11.2015)*. Was ein „ausreichender Abstand“ zum Bach ist, also welche Mindestbreite im allgemeinem und im konkreten Fall anzunehmen ist, wurde von dort zu keinem Zeitpunkt präzisiert oder überhaupt inhaltlich thematisiert. Der Gemeinderat hat aufgrund der Stellungnahme der Kreisverwaltung bereits in den Vorverfahren versucht, eine allgemeingültige Aussage im Schrifttum zu einem „erforderlichen“ oder „ausreichendem“ Abstand zwischen Gewässer dritter Ordnung und Wohnbaugrundstücken oder sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Geländeveränderungen zu erhalten. Verbindliche oder auf Erfahrungswerten beruhende hinreichende allgemeine Empfehlungen konnten nicht ermittelt werden. Hilfsweise wurde zur umfassenden Sachermittlung im Zuge der Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB die in den bundesweiten Landesgesetzen enthaltenen Abstandsregelungen für Anlagen an Gewässer dritter Ordnung herangezogen. Hieraus lassen sich aber ebenfalls keine einheitlichen, allgemeingültigen formalen Vorgaben oder Richtgrößen ableiten. Es kann nach Auswertung der Landeswassergesetze aber davon ausgegangen werden, dass im Regelfall ein Mindestabstand von 5,00m bis 10,00m zwischen Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung und Anlagen am Gewässer eingehalten werden sollte, um Beeinträchtigungen des Gewässers zu vermeiden. Mit 23m Mindestabstand zwischen der (*nur temporär vorhandenen*) Uferlinie des Wollsbachs entlang des Plangebietes und der äußeren Begrenzung baulicher und sonstiger Anlagen (*Böschungsfuß des geplanten Erdbeckens, Hecken an Baugrundstücksgrenzen*) wird diese Abstandsgröße im konkreten Fall deutlich übertroffen. Dem entspricht auch, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht in den Beteiligungsverfahren keine größeren Abstände von den Fachbehörden gefordert worden sind.
Dem zweiten Inhalt der vorgetragenen „Pufferzone“, nämlich der Anordnung des Regenrückhaltebeckens „möglichst nahe der Siedlung“ wurde durch die vorliegende Planung mehr als Rechnung getragen, indem das Becken nunmehr nicht mehr unmittelbar neben der „Siedlung“, sondern in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen und zum Teil in die Baugebietsflächen eingeschoben wurde. Allerdings waren bei der Lokalisierung des Beckens neben den naturschutzfachlichen Belangen insbesondere auch dessen ureigene funktionale Anforderungen angemessen zu beachten (*Anordnung am topografisch in der*

Örtlichkeit geeigneten Ort) wie auch die übrigen öffentlichen und privaten Belange, wie Mindestabstand zur Kreisstraße, Berücksichtigung der erforderlichen Immissionsschutzanlagen, Minderung der Beeinträchtigung oder Belästigung der Anwohner durch den Betrieb der Regenwasseranlage.
In Summe ist festzustellen, dass soweit überhaupt eine vage Substantiierung des vorgetragenen Begriffs „Pufferzone“ von der Kreisverwaltung erfolgt ist, den dort aufgeführten Kriterien, soweit aus dem allgemeinen Schrifttum zu entnehmen, durch die vorliegende Planung im Rahmen der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB hinreichend Rechnung getragen worden ist.
Auch hinsichtlich der zweiten vorgetragenen Begründung der Kreisverwaltung in den Beteiligungsverfahren, dass eine Verbreiterung dieser Fläche zur Erfüllung der Funktion als Biotopverbund erforderlich sei, ist von dort zu keinem Zeitpunkt substantiiert worden.
Zunächst ist festzustellen, dass auch hierzu keine allgemeingültigen Ausführungen im Schrifttum, Rechtsprechung, Verordnungs- und Erlasswesen vorliegen *(wie sollte es auch bei örtlich stark differierenden Biotopverhältnissen anders sein),* die als Allgemeingut gelten können oder deren Bekanntheit dem Gemeinderat unterstellt werden kann.
Dem gegenüber liegt für das Gebiet eine eingehende naturschutzfachliche Untersuchung einschließlich vertiefter faunistischer Erhebung und Einschätzung aufgrund örtlicher Begehungen vor, die in der Substanz auch nicht von der Kreisverwaltung angezweifelt worden ist. Eine besondere Mindestbreite der Freifläche zwischen Baugebietsgrundstücksgrenze oder Böschungsunterkante Erdbecken und Wollsbach-Siefen ist dort nicht aufgestellt worden. Vielmehr ist fachlich begründet dargelegt, dass durch die parallel zur Eingriffsplanung vorgegebenen landschaftspflegerischen Aus-gleichsmaßnahmen der Entwicklung eines extensiv genutzten, artenreichen Wiesenhangs auf diesen Flächen, sich die Biotopwertigkeit (*und damit die Funktion des Biotopverbundes*) gegenüber der Bedeutung der Fläche bei Weiterführung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung, wie dies ohne die Eingriffsplanung erfolgen würde, deutlich erhöhen wird. Im Übrigen wird sich durch das an die landschaftspflegerische Ausgleichsfläche anschließende Regenrückhalteerdbecken, nach den Erfahrungswerten zu vergleichbaren Regenrückhaltebecken, die Artenvielfalt und -anzahl, insbesondere der Insekten und Reptilien eher spürbar vergrößern als vermindern.
Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass der Forderung nach Erhaltung eines Biotopverbundes, die Planung substanziell gerecht wird.

Diese Gesamtbeurteilung wird auch dadurch untermauert, dass bei der oberen Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Köln keine Bedenken mehr gegen die vorliegende, geänderte Planung bestehen.

Der Hinweis zu Nr. A1 der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen zu den Bewirtschaftungsauflagen nach Ablauf von 27 Jahren ist in dem einschlägigen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger so enthalten.

2.) Artenprüfung, Avifaunistische Bestandsaufnahme zur Artenprüfung

Die von der Kreisverwaltung geforderten ergänzenden ornithologischen Angaben zur Bewertung der am Plangebiet angetroffenen Braunkehlchenart liegen vor. Es wird auf die anliegende Stellungnahme des Büros Faulenbach verwiesen. Im Ergebnis ist hierzu festzustellen:

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Braunkehlchens kann nicht abgeleitet werden.

<u>Stellungnahme des Büros Faulenbach:</u>

„Die Brutsaison 2016 kann keineswegs als repräsentativ angesehen werden. Bei der Avifauna gab es Unwetter- und Regenopfer sowie offenbar auch deutlich weniger Zweitbrut-Aktivitäten. Die nassen Witterungsverhältnisse verhinderten die übliche intensive Bewirtschaftung der Wiesen und Weiden, sodass die Grünlandflächen bis in den Juli und damit wesentlich länger stehen blieben als in normalen Jahren. Ob die Braunkehlchen auch in den kommenden Jahren wieder im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden können ist fraglich und derzeit nicht zu klären.

Die wichtigsten Bruthabitate des Braunkehlchens sind naturnahe Wiesen, die durch ein reich strukturiertes Bodenprofil und vielgestaltige Vegetation charakterisiert sind. Eine auf möglichst hohe Erträge ausgerichtete Landwirtschaft nivelliert mit Walzen und anderen schweren Maschinen das Bodenprofil und zerstört damit mögliche Neststandorte in Wiesenbulten. Starker Düngereinsatz reduziert zudem die Pflanzenvielfalt und regelmäßige Mahd unterbindet die Ausbildung eines Vegetationsfilzes. Durch diese intensive Wiesenbewirtschaftung wird demnach nicht nur die Habitatqualität vermindert, sondern es werden vor allem auch potenzielle Nistplätze vernichtet.

Die durch den Bebauungsplan beanspruchten Flächen können daher bei normaler Bewirtschaftung als Brutplatz ausgeschlossen werden.

Das Braunkehlchen kann sich inmitten intensiv genutzter Grünlandflächen behaupten, wenn dazwischen nur kleine brache Wiesenflächen als Neststandort bestehen bleiben. Es sind dies oft Streifen an Gräben, Kanälen, Wegrändern, entlang von Zäunen oder Dammböschungen.
Im Untersuchungsgebiet liegen die für eine Brut geeigneten Stellen südwestlich des Plangebietes in einer feuchten bis wechselnassen Geländesenke innerhalb der Intensivwiesen, in dessen Verlängerung der Wolfsbach austritt.

Eine explizite Suche nach Nistplätzen wurde 2016 nicht vorgenommen, da die Aussagekraft für die Folgejahre eher gering ist. Obwohl beim Braunkehlchen eine ausgeprägte Brutplatztreue besteht, werden die Nistplätze entsprechend der notwendigen Habitatstruktur nach der Ankunft im Brutgebiet neu gewählt. Verschiebungen von mehreren 100 m sind daher üblich.

Die Charakterart weiträumiger, offener Wiesen und Weiden meidet Grünland, wenn in 30-60 m Entfernung Waldränder oder andere dichte Vertikalstrukturen angrenzen. Dabei wird die Nähe geschlossener Wälder stärker gemieden als jene schmaler Ufergehölze oder Hecken.

Die im Bebauungsplan „Blumenhof“ festgesetzten Eingrünungshecken grenzen im Wesentlichen an intensiv genutzte Grünlandflächen, die aufgrund der fehlenden Ansitzwarten von den Braunkehlchen nicht bei der Nahrungssuche genutzt werden können. Im Südwesten ermöglicht ein bestehender Weidezaun die Jagd nach Insekten. Mit dem Aufwachsen der Gehölzstruktur wird diese Funktion für das Braunkehlchen zunehmend entfallen und in einigen Jahren ganz verschwinden.
Andererseits werden von den Eingrünungshecken die Gebäude und die Bewegungen im Baugebiet abgeschirmt und die Verträglichkeit der Bebauung und deren Nutzung auch für das Braunkehlchen verbessern sowie Fluchtdistanzen reduzieren. Da durch die Bebauung selbst keine Nahrungshabitate verloren gehen, beschränkt sich die Reduktion der potenziell für die Insektenjagd nutzbaren Fläche auf den direkten Wirkungsbereich der neuen Eingrünungshecken entlang des Weidezauns (ca. 60 lfm) an der südwestlichen Gebietsgrenze. Die zur Verfügung stehende Geländesenke mit angrenzend bejagdbaren Flächen ist mit ca. 1 ha für die Ansiedlung von 1 – 2 Brutpaaren noch ausreichend groß.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Braunkehlchens kann somit nicht abgeleitet werden.

Da die Maßnahmenfläche A1 nur eine Breite von ca. 23 m aufweist und sich an beiden Längsseiten Gehölzstrukturen mit einer gewissen Höhe anschließen bzw. geplant sind, kann langfristig eine Nutzung oder Besiedlung der Fläche durch die Braunkehlchen ausgeschlossen werden. Eine Anpassung der Pflegetermine ist daher nicht notwendig. Allerdings können bis zur vollständigen Bebauung der angrenzenden Grundstücke und zur funktionserfüllenden Entwicklung der Eingrünungshecke einige Jahre vergehen, sodass bei vorhandenen Ansitzwarten potenzielle Nutzungsmöglichkeiten für die Art bestehen.

Vor der Durchführung einer frühen Ausmagerungsmahd ist daher rechtzeitig eine Kontrollbegehung zur Ermittlung möglicher Braunkehlchenvorkommen durchzuführen.“

Eine Änderung der Planung wird damit nicht erforderlich. Der Hinweis, dass vor Durchführung einer frühen Ausmagerungsmahd rechtzeitig eine Kontrollbegehung zur Ermittlung möglicher Braunkehlchenvorkommen durchzuführen ist, soll in den städtebaulichen Vertrag zur Umsetzung der landschafts-pflegerischen Ausgleichsmaßnahmen ergänzend mit aufgenommen werden.

3.) Niederschlagswasserbeseitigung

Die Hinweise zur Anordnung des geplanten Regenrückhaltebeckens werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegenden technischen Entwurfsplanungen werden entsprechend angepasst und in geänderter Form neu vorgelegt.

Beschluss Nr.: XIV/11/98

Den Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises wird teilweise entsprochen. Diese führen jedoch zu keiner materiellen Änderung der Planung, sodass der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB zum Bebauungsplan gefasst werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Abwägung zum Flächennutzungsplan:

1.) Regenrückhaltebecken:

Eine weitere Verschiebung des geplanten Regenrückhaltebeckens aus der „Pufferzone“ über die, bereits, aufgrund der Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, in den Vorverfahren erfolgte Verlegung nach Osten hinaus, wird abgelehnt. Die Forderung ist formal und inhaltlich unbegründet.

Weder in diesem Beteiligungsverfahren, noch in einem der vorherigen Beteiligungsverfahren, ist die von der Kreisverwaltung postulierte „Pufferzone zwischen „Bebauung“ und „Siefen“ definiert, noch ist der Begriff inhaltlich substantiiert worden. Eine allgemeine oder gebietsspezifische Definition des mehrfach vorgetragenen Begriffs „Pufferzone“ gibt es nicht und ist von der Kreisverwaltung auch zu keinem Zeitpunkt vorgetragen worden. In den Vorverfahren wird der aufgeworfene Begriff „Pufferzone“ offensichtlich unter Bezug auf die Erststellungnahme der Kreisverwaltung vom 19.01.2012 zu der Planung verwendet, wonach „die Anlage des Regenrückhaltebeckens/(damals: Versickerungsanlage) „**mit einem ausreichenden Abstand zum Bach und möglichst nahe der Siedlung**“ angeregt worden war. Daneben sei die Fläche auch im Hinblick auf den Biotopverbund“ erforderlich. (*zu beidem siehe Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 02.11.2015)*. Was ein „ausreichender Abstand“ zum Bach ist, also welche Mindestbreite im allgemeinem und im konkreten Fall anzunehmen ist, wurde von dort zu keinem Zeitpunkt präzisiert oder überhaupt inhaltlich thematisiert. Der Gemeinderat hat aufgrund der Stellungnahme der Kreisverwaltung bereits in den Vorverfahren versucht, eine allgemeingültige Aussage im Schrifttum zu einem „erforderlichen“ oder „ausreichendem“ Abstand zwischen Gewässer dritter Ordnung und Wohnbaugrundstücken oder sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Geländeveränderungen zu erhalten. Verbindliche oder auf Erfahrungswerten beruhende hinreichende allgemeine Empfehlungen konnten nicht ermittelt werden. Hilfsweise wurde zur umfassenden Sachermittlung im Zuge der Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB die in den bundesweiten Landesgesetzen enthaltenen Abstandsregelungen für Anlagen an Gewässer dritter Ordnung herangezogen. Hieraus lassen sich aber ebenfalls keine einheitlichen, allgemeingültigen formalen Vorgaben oder Richtgrößen ableiten. Es kann nach Auswertung der Landeswassergesetze aber davon ausgegangen werden, dass im Regelfall ein Mindestabstand von 5,00m bis 10,00m zwischen Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung und Anlagen am Gewässer eingehalten werden sollte, um Beeinträchtigungen des Gewässers zu vermeiden. Mit 23m Mindestabstand zwischen der (*nur temporär vorhandenen*) Uferlinie des Wollsbachs entlang des Plangebietes und der äußeren Begrenzung baulicher und sonstiger Anlagen (*Böschungsfuß des geplanten Erdbeckens, Hecken an Baugrundstücksgrenzen*) wird diese Abstandsgröße im konkreten Fall deutlich übertroffen. Dem entspricht auch, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht in den Beteiligungsverfahren keine größeren Abstände von den Fachbehörden gefordert worden sind.
Dem zweiten Inhalt der vorgetragenen „Pufferzone“, nämlich der Anordnung des Regenrückhaltebeckens „möglichst nahe der Siedlung“ wurde durch die vorliegende Planung mehr als Rechnung getragen, indem das Becken nunmehr nicht mehr unmittelbar neben der „Siedlung“, sondern in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen und zum Teil in die Baugebietsflächen eingeschoben wurde. Allerdings waren bei der Lokalisierung des Beckens neben den naturschutzfachlichen Belangen insbesondere auch dessen ureigene funktionale Anforderungen angemessen zu beachten (*Anordnung am topografisch in der*

Örtlichkeit geeigneten Ort) wie auch die übrigen öffentlichen und privaten Belange, wie Mindestabstand zur Kreisstraße, Berücksichtigung der erforderlichen Immissionsschutzanlagen, Minderung der Beeinträchtigung oder Belästigung der Anwohner durch den Betrieb der Regenwasseranlage.
In Summe ist festzustellen, dass soweit überhaupt eine vage Substantiierung des vorgetragenen Begriffs „Pufferzone“ von der Kreisverwaltung erfolgt ist, den dort aufgeführten Kriterien, soweit aus dem allgemeinen Schrifttum zu entnehmen, durch die vorliegende Planung im Rahmen der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB hinreichend Rechnung getragen worden ist.
Auch hinsichtlich der zweiten vorgetragenen Begründung der Kreisverwaltung in den Beteiligungsverfahren, dass eine Verbreiterung dieser Fläche zur Erfüllung der Funktion als Biotopverbund erforderlich sei, ist von dort zu keinem Zeitpunkt substantiiert worden.
Zunächst ist festzustellen, dass auch hierzu keine allgemeingültigen Ausführungen im Schrifttum, Rechtsprechung, Verordnungs- und Erlasswesen vorliegen *(wie sollte es auch bei örtlich stark differierenden Biotopverhältnissen anders sein),* die als Allgemeingut gelten können oder deren Bekanntheit dem Gemeinderat unterstellt werden kann.
Dem gegenüber liegt für das Gebiet eine eingehende naturschutzfachliche Untersuchung einschließlich vertiefter faunistischer Erhebung und Einschätzung aufgrund örtlicher Begehungen vor, die in der Substanz auch nicht von der Kreisverwaltung angezweifelt worden ist. Eine besondere Mindestbreite der Freifläche zwischen Baugebietsgrundstücksgrenze oder Böschungsunterkante Erdbecken und Wollsbach-Siefen ist dort nicht aufgestellt worden. Vielmehr ist fachlich begründet dargelegt, dass durch die parallel zur Eingriffsplanung vorgegebenen landschaftspflegerischen Aus-gleichsmaßnahmen der Entwicklung eines extensiv genutzten, artenreichen Wiesenhangs auf diesen Flächen, sich die Biotopwertigkeit (*und damit die Funktion des Biotopverbundes*) gegenüber der Bedeutung der Fläche bei Weiterführung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung, wie dies ohne die Eingriffsplanung erfolgen würde, deutlich erhöhen wird. Im Übrigen wird sich durch das an die landschaftspflegerische Ausgleichsfläche anschließende Regenrückhalteerdbecken, nach den Erfahrungswerten zu vergleichbaren Regenrückhaltebecken, die Artenvielfalt und -anzahl, insbesondere der Insekten und Reptilien eher spürbar vergrößern als vermindern.
Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass der Forderung nach Erhaltung eines Biotopverbundes, die Planung substanziell gerecht wird.

Diese Gesamtbeurteilung wird auch dadurch untermauert, dass bei der oberen Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Köln keine Bedenken mehr gegen die vorliegende, geänderte Planung bestehen.

2.) Redaktionelle Änderung in der Begründung

Dem redaktionellen Hinweis zur Brutto-Wohnbauflächengröße in der Begründung wird gefolgt Die Begründung wird entsprechend redaktionell geändert.

Beschluss Nr.: XIV/11/99

Den Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises zum Flächennutzungsplan wird teilweise entsprochen. Diese führen jedoch zu keiner materiellen Änderung der Planung, sodass der Feststellungsbeschluss gem. § 6 BauGB zur Flächennutzungsplanänderung gefasst werden kann.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Einstimmig

2. Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 29.07.2016

„gegen das oben aufgeführte Vorhaben werden aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Abwägung:
Ein Beschluss ist nicht zu fassen. Der Ausschuss nimmt Kenntnis.